



Landkreis Greiz

Schenkungsvertrag

**zwischen dem Landkreis Greiz
vertreten durch die Landrätin
diese vertreten durch den Amtsleiter
Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur und Sport
Herrn Thomas Enke
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

- als Schenker

**und der Stadt Greiz
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Alexander Schulze
Marstallstraße 6
07973 Greiz**

- als Beschenker

§ 1 Vertragszweck

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Schenker dem Beschenkten die in § 5 dieses Vertrages näher aufgeführten Gegenstände unentgeltlich zuwendet.

2. Der Schenker erklärt die Schenkung, die der Beklagte hiermit annimmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in § 5 dieses Vertrages bezeichneten Objekten mit Vertragsschluss auf den Beschenkten übergeht.

§ 2 Gewährleistung

1. Der Schenker übernimmt keine Gewährleistung für Beschaffenheit und Güte der geschenkten Gegenstände. Die Objekte werden verschenkt wie gesehen und besichtigt.

2. Der Schenker geht davon aus, dass die verschenkten Objekte frei sind von Rechten Dritter, ohne die Rechtfreiheit zu garantieren oder für deren Fehlen in irgendeiner Weise zu haften.

§ 3 Gefahrübergang

Die Objekte befinden sich in den Räumlichkeiten der Staatlichen Kupferstichsammlung im Sommerpalais Greiz und sind dort vom Beschenkten in Empfang zu nehmen und abzuholen. Der Schenker haftet ab dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt weder für Verlust und Untergang noch Beschädigungen, auch nicht im Falle eines Verschuldens.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung gefertigt, jeweils zwei Exemplare für Schenker und Beschenkten.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien

mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5
Liste der Objekte

Die Auflistung der kostenlos zugewandten Gegenstände find sich in der Anlage 1 „Auflistung der Sammlerstücke“. Die Aufzählung der Anlage ist abschließend. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Greiz, am

Thomas Enke
Landkreis Greiz

Alexander Schulze
Stadt Greiz